



**Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik –
Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services
(180 ECTS)
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 5. August 2022**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2022/2022-49.pdf>)

geändert durch:

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services (180 ECTS) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. März 2023 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2023/2023-31.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich	3
§ 30 Prüfungsausschuss	3
§ 31 Studienbeginn und Studiendauer	3
§ 32 Qualifikationsvoraussetzungen.....	4
§ 33 Ziele des Studiums.....	4
§ 34 Struktur des Studiengangs	4
§ 35 Lehrveranstaltungen.....	5
§ 36 Modul Bachelorarbeit.....	5
§ 37 Zusatzstudium.....	5
§ 38 Inkrafttreten.....	6
Anhang: Module des Bachelorstudiengangs Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozial- pädagogik – Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services (180 ECTS)	7

Abkürzungsverzeichnis

P	=	Pflicht...
S	=	Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunde/n
V	=	Vorlesung
V/Ü	=	Vorlesung/Übung
Wh.	=	Wiederholungsversuche
WP	=	Wahlpflicht...

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

§ 29

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung enthält Regelungen für den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services (180 ECTS) und das studienbegleitende Zusatzstudium Mathematisch-Naturwissenschaftliche Erziehung (MNE) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

(2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfungsordnung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die APO Vorrang.

§ 30

Prüfungsausschuss

(1) ¹Dem Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik gehören drei Mitglieder an, die vom Fakultätsrat der Fakultät Humanwissenschaften gewählt werden. ²Zu den Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur prüfungsberechtigte, hauptamtlich beschäftigte Mitglieder der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gewählt werden, wobei die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses Professorinnen und Professoren sein müssen. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. ⁴Wiederwahl ist möglich.

(2) ¹Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. ²Die Amtszeit der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters beträgt drei Jahre. ³Wiederwahl ist zulässig.

§ 31

Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik kann sowohl zum Wintersemester als auch Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

§ 32

Qualifikationsvoraussetzungen

(1) ¹Die Zulassung zum Bachelorstudiengang Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik setzt ein mindestens vierwöchiges Praktikum (mind. 150 Zeitstunden) in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe vor Aufnahme des Studiums voraus.

²Gleichwertige Kompetenzen, die beispielsweise im Rahmen einer beruflichen Ausbildung, einer fachpraktischen Ausbildung an Fachoberschulen, eines Studiums an Hochschulen für angewandte Wissenschaften Hochschulen oder eines freiwilligen sozialen Jahres erworben wurden, werden angerechnet.

(2) ¹Das Praktikum ist spätestens am Ende des ersten Fachsemesters nachzuweisen. ²Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird die oder der Studierende von Amts wegen exmatrikuliert. ³Die Exmatrikulation wird am Ende des ersten Fachsemesters wirksam.

§ 33

Ziele des Studiums

¹Der Bachelor-Studiengang Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik vermittelt grundlegende Kompetenzen im Hinblick auf ein Lehramt an beruflichen Schulen/Fachrichtung Sozialpädagogik. ²Die Schwerpunkte des Studiengangs sind die Auseinandersetzung mit fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen und Grundlagen der beruflichen Bildung in der Fachrichtung Sozialpädagogik und einem weiteren Unterrichtsfach (nicht vertieft) sowie die Vermittlung von Grundwissen im Bereich der Erziehungswissenschaften und Berufspädagogik. ³Der Studiengang führt zur Auseinandersetzung mit diesen Wissensbereichen und befähigt zur Reflexion und Anwendung auf Fragestellungen der beruflichen Bildung in schulischen und außerschulischen Kontexten.

§ 34

Struktur des Studiengangs

(1) ¹Für den Erwerb des Bachelorgrads sind Module des Studienbereichs Berufliche Fachrichtung im Umfang von in der Regel 90 ECTS, eines Unterrichtsfachs gemäß Nr. 2 des Anhangs im Umfang von in der Regel 47 ECTS, Module der Erziehungswissenschaften/Berufspädagogik (30 ECTS) sowie das Modul Bachelorarbeit (13 ECTS) zu absolvieren. ²Bei Wahl der an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg zu studierenden Unterrichtsfächer Biologie (47,5 ECTS) und Mathematik (46 ECTS) beträgt der Umfang des Studienbereichs Berufliche Fachrichtung 89,5 bzw. 91 ECTS.

(2) ¹ Im Rahmen des Studiums sind nach Maßgabe der Regelungen im Anhang Praktika im Studienbereich Erziehungswissenschaften/ Berufspädagogik und im gewählten Unterrichtsfach abzuleisten.

§ 35 Lehrveranstaltungen

¹Den einzelnen Modulen sind Lehrveranstaltungen zugeordnet. ²In den Lehrveranstaltungen werden Ziele und Inhalte des Studiums sowie Schlüsselqualifikationen vermittelt. ³Lehrveranstaltungen werden insbesondere als Vorlesungen, Übungen, Seminare oder Exkursionen abgehalten. ⁴Einem Modul sind nach Maßgabe des Modulhandbuchs Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 bis 8 Semesterwochenstunden zugeordnet.

§ 36 Modul Bachelorarbeit

- (1) Das Modul Bachelorarbeit beinhaltet die Bachelorarbeit sowie ein Kolloquium.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit, auf die 12 ECTS des Moduls entfallen, ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über grundlegende Kenntnisse des studierten Fachs verfügt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden in begrenzter Zeit auf konkrete Aufgabenstellungen anzuwenden. ²Die Bachelorarbeit kann in der Beruflichen Fachrichtung oder im Unterrichtsfach angefertigt werden. ³Das Kolloquium, auf das anteilig 1 ECTS des Moduls entfällt, dient der Begleitung des Erstellungsprozesses und der Diskussion der Bachelorarbeit.
- (3) Die Zulassung zur Bachelorarbeit wird unter der Voraussetzung erteilt, dass mindestens 120 ECTS-Punkte erworben worden sind.
- (4) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 2 genannten Nachweise im Prüfungsamt so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 3 APO abgeschlossen werden kann.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate.
- (6) ¹Die Bachelorarbeit wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer, die bzw. der das Thema gestellt und die Betreuung übernommen hat, schriftlich beurteilt. ²Wird die Arbeit von zwei Prüfenden bewertet und kommen diese zu einer unterschiedlichen Bewertung, wird das arithmetische Mittel gebildet.

§ 37 Zusatzstudium

- (1) ¹Das Angebot des Zusatzstudiums Mathematisch-Naturwissenschaftliche Erziehung richtet sich ausschließlich an Studierende der Beruflichen Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Ziel des Zusatzstudiums ist es, die mathematischen und naturwissenschaftlichen sowie didaktischen Grundlagen, die für das Unterrichten des Faches MNE an berufsbildenden Schulen notwendig sind, zu vermitteln und zu vertiefen.

(2) Im Rahmen des Zusatzstudiums sind Module im Umfang von 10 ECTS zu erbringen:

Modulbezeichnung	P/WP	Modulprüfung	ECTS
MNE Grundlagen	P	-Klausur	5
MNE Mathematik	WP	-schriftliche Hausarbeit (unbenotet)	5
MNE Naturwissenschaften	WP	-schriftliche Hausarbeit (unbenotet)	5

§ 38

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 01. Oktober 2022 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik - Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 9. Juli 2010 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-26.pdf), geändert durch Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik - Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. September 2020 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2020/2020-61.pdf>) außer Kraft.

(3) Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach der bisher geltenden Ordnung ab.

(4) ¹Studierende, die ihr Studium im Sommersemester 2021 oder danach nach der bisher geltenden Prüfungsordnung aufgenommen haben, können bis zum 31. März 2023 in diese Ordnung übertreten. Bereits gemäß bisher geltender Ordnung absolvierte Module bleiben in diesem Fall unberührt. ²Der Übertritt erfolgt durch rechtsverbindliche Erklärung der oder des Studierenden, die innerhalb der Frist gemäß Satz 1 beim Prüfungsausschuss einzureichen ist.

(5) Das Studium der an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg zu absolvierenden Unterrichtsfächer Mathematik und Sport kann ab Wintersemester 2023/24 aufgenommen werden.

Anhang: Module des Bachelorstudiengangs Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services (180 ECTS)

1. Berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik

a. Im Pflichtbereich sind die folgenden Module im Umfang von 75 ECTS zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	Wh.	ECTS
Berufspädagogisches Propädeutikum I	-schriftliche Prüfung (Klausur)	2	5
Basismodul: Grundlagen sozialpädagogischen Handelns	-schriftliche Prüfung (Klausur)	2	10
Vertiefungsmodul: Grundlagen sozialpädagogischen Handelns	-Referat mit schriftlicher Hausarbeit	unbegrenzt	5
Basismodul: Grundlagen der Elementar- und Familienpädagogik	-schriftliche Prüfung (Klausur)	2	10
Vertiefungsmodul: Grundlagen der Elementar- und Familienpädagogik – Lernumgebungen	-Referat oder Portfolio. Das Modul ist unbenotet.	unbegrenzt	5
Diversitätspädagogik I	-schriftliche Prüfung (Klausur)	2	5
Grundlagenmodul Psychologie I	-sSchriftliche Prüfung (Klausur)	2	8
Grundlagenmodul Psychologie II	-schriftliche Prüfung (Klausur)	2	7
Rechtliche Grundlagen der Sozialpädagogik	-schriftliche Hausarbeit	2	5
Organisation und Organisationsentwicklung in der Sozialpädagogik	-schriftliche Hausarbeit	2	5
Quantitative Forschungsmethodik in der Beruflichen Bildung	-schriftliche Prüfung (Klausur)	2	5
Qualitative Forschungsmethodik in der Beruflichen Bildung	-schriftliche Prüfung (Klausur)	2	5

b. ¹Im Wahlpflichtbereich I sind Module im Umfang von 10 ECTS zu absolvieren. ²Zu wählen sind entweder das Modul BA Soz A.2 Sozialstruktur im internationalen Vergleich I und II oder die Module BA Soz A.1.1 Allgemeine Soziologie I und BA Soz A.1.2 Allgemeine Soziologie II. ²Wird Politik und Gesellschaft als Unterrichtsfach gewählt, so ist das Modul „BA Soz A.2 Sozialstruktur im internationalen Vergleich I und II“ nachzuweisen.

Modulbezeichnung	Modulprüfung	Wh.	ECTS
BA Soz A.2 Sozialstruktur im internationalen Vergleich I und II	-schriftliche Prüfung (Klausur)	unbegrenzt	10
BA Soz A.1.1 Allgemeine Soziologie I	-schriftliche Prüfung (Klausur)	unbegrenzt	5
BA Soz A.1.2 Allgemeine Soziologie II	-schriftliche Prüfung (Klausur)	unbegrenzt	5

- c. ¹Im Wahlpflichtbereich II wählen Studierende mit dem Unterrichtsfach Biologie das Modul Berufspädagogisches Propädeutikum II (Variante A), Studierende mit Unterrichtsfach Mathematik Berufspädagogisches Propädeutikum II (Variante C).
²Alle anderen Studierenden absolvieren das Modul Berufspädagogisches Propädeutikum II (Variante B).

Modulbezeichnung	Modulprüfung	Wh.	ECTS
Berufspädagogisches Propädeutikum II (Variante A)	-Portfolio	2	4,5
Berufspädagogisches Propädeutikum II (Variante B)	-Portfolio	2	5
Berufspädagogisches Propädeutikum II (Variante C)	-Portfolio	2	6

2. Unterrichtsfach

¹Als Unterrichtsfach können Deutsch, Englisch, Kunst, Musik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Politik und Gesellschaft sowie die an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg zu studierenden Unterrichtsfächer Biologie, Mathematik und Sport gewählt werden. ²Im Unterrichtsfach sind Module im Umfang 47 ECTS zu absolvieren. ³Hiervon abweichend sind im Unterrichtsfach Biologie 47,5 ECTS und im Unterrichtsfach Mathematik 46 ECTS zu absolvieren. ⁴In jedem Unterrichtsfach ist im Rahmen des Moduls „Fachdidaktisches Praktikum des Unterrichtsfachs“ ein Praktikum im Umfang von mindestens 50 Unterrichtsstunden an einer beruflichen Schule abzuleisten, welches durch eine Lehrveranstaltung vorbereitet bzw. begleitet wird.

a. Unterrichtsfach Deutsch

¹Im Unterrichtsfach wählen die Studierenden Module im Umfang von 14 ECTS aus folgendem Angebot, wobei das Modul „Einführungsseminar Neuere deutsche Literaturwissenschaft“ verpflichtend zu absolvieren ist:

Modulbezeichnung	P/WP	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Wh.	ECTS
Einführungsseminar Neuere deutsche Literaturwissenschaft	P	keine	- schriftliche Prüfung (Klausur)	unbe- grenzt	6
Basismodul Sprach- wissenschaft	WP	keine	- schriftliche Prüfung (Klausur)	unbe- grenzt	8
Basismodul Ältere deutsche Literatur- wissenschaft	WP	keine	- schriftliche Prüfung (Klausur)	unbe- grenzt	8

²Aus dem Bereich der Aufbaumodule wählen die Studierenden zwei Module im Umfang von insgesamt 12 ECTS. ³Dabei ist entweder das „Aufbaumodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft I: Literaturgeschichte“ mit dem „Aufbaumodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft II: Literaturwissenschaft“ oder das „Aufbaumodul Ältere deutsche Literaturwissenschaft I: Literaturgeschichte“ mit dem „Aufbaumodul Ältere deutsche Literaturwissenschaft II: Literaturwissenschaft“ oder das „Aufbaumodul Sprachwissenschaft I: Sprachgeschichte“ mit dem „Aufbaumodul Sprachwissenschaft II: Sprachwissenschaft“ zu kombinieren:

Modulbezeichnung	P/WP	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Wh.	ECTS
Aufbaumodul Neuere deutsche Literatur- wissenschaft I: Literaturgeschichte	WP	keine	- Referat mit schriftlicher Hausarbeit	unbe- grenzt	6
Aufbaumodul Neuere deutsche Literatur- wissenschaft II: Literaturwissenschaft	WP	keine	- Referat mit schriftlicher Hausarbeit	unbe- grenzt	6
Aufbaumodul Ältere deutsche Literatur- wissenschaft I: Literaturgeschichte	WP	keine	- schriftliche Prüfung (Klausur)	unbe- grenzt	6
Aufbaumodul Ältere deutsche Literatur- wissenschaft II: Literaturwissenschaft	WP	keine	- Referat mit schriftlicher Hausarbeit	unbe- grenzt	6
Aufbaumodul Sprachwissenschaft I: Sprachgeschichte	WP	keine	- schriftliche Prüfung (Klausur)	unbe- grenzt	6
Aufbaumodul Sprachwissenschaft II: Sprachwissenschaft	WP	keine	- Referat mit schriftlicher Hausarbeit	unbe- grenzt	6

⁴Aus dem Bereich der Examensmodule wählen die Studierenden ein Modul:

Modulbezeichnung	P/WP	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Wh.	ECTS
Examensmodul Sprachwissenschaft	WP	keine	- schriftliche Hausarbeit	unbegrenzt	6
Examensmodul Ältere deutsche Literaturwissenschaft nicht-vertieft	WP	keine	- schriftliche Hausarbeit	unbegrenzt	6
Examensmodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft nicht-vertieft	WP	keine	- mündliche Prüfung	unbegrenzt	6

⁵Im Rahmen der Deutschdidaktik absolvieren die Studierenden Module im Umfang von 15 ECTS aus folgendem Angebot, wobei das Grundlagenmodul Deutschdidaktik und das Modul „Fachdidaktisches Praktikum im Unterrichtsfach“ verpflichtend zu absolvieren sind:

Modulbezeichnung	P/WP	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Wh.	ECTS
Grundlagenmodul Deutschdidaktik	P	keine	- schriftliche Prüfung (Klausur)	unbegrenzt	5
Fachdidaktisches Praktikum im Unterrichtsfach	P	keine	-Referat Das Modul ist unbenotet.	unbegrenzt	5
Vertiefungsmodul A Deutschdidaktik vertieft	WP	keine	- schriftliche Prüfung (Klausur)	unbegrenzt	5
Vertiefungsmodul B Deutschdidaktik vertieft	WP	keine	- Portfolio	unbegrenzt	5
Vertiefungsmodul C Deutschdidaktik vertieft	WP	keine	- schriftliche Hausarbeit	unbegrenzt	5

b. Unterrichtsfach Englisch

Im Unterrichtsfach Englisch sind als Pflichtmodule zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Wh.	ECTS
Basismodul Englische Sprachwissenschaft BS GY	keine	-schriftliche Prüfung (Klausur); -schriftliche Prüfung (Klausur)	1	8

Basismodul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaf ft GS MS RS BS	keine	-schriftliche Prüfung (Klausur)	1	6
Basismodul Englische Sprach- praxis GS MS Did- MS RS BS WiPäd GY	keine	-Portfolio; -Portfolio; mündliche Prüfung	1	6
Aufbaumodul Englische Sprach- praxis BS WiPäd	keine	-Portfolio; -Portfolio	unbe- grenzt	6
Basismodul Landeskunde / Kulturwissenschaft RS BS GY	keine	-schriftliche Prüfung (Klausur) oder Referat mit schriftlicher Hausarbeit	1	8
Basismodul Englisch-didaktik GS MS Did-MS RS BS WiPäd GY	keine	-schriftliche Prüfung (Klausur) oder Portfolio	1	4
Aufbaumodul Englisch-didaktik BS WiPäd-Bachelor	keine	-schriftliche Prüfung (Klausur) oder Referat oder Portfolio oder schriftliche Hausarbeit	unbe- grenzt	4
Fachdidaktisches Praktikum im Unterrichtsfach	keine	-Portfolio Das Modul ist unbenotet.	unbe- grenzt	5

c. Unterrichtsfach Kunst

Im Unterrichtsfach Kunst sind als Pflichtmodule zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Zulassungsvoraus- setzungen	Modulprüfung/ Moduleil- prüfungen	Wh.	ECTS
Künstlerische Praxis: Basis	keine	-Portfolio	unbe- grenzt	8
Kunstpädagogische Theorie: Grundlagen	Zur Modulprüfung bzw. zur entsprechenden Moduleilprüfung: regelmäßige Teilnahme an	-schriftliche Prüfung (Klausur); kann nach Wahl des	unbe- grenzt	8

	der Lehrveranstaltung „Grundlagen der Fachdidaktik“	oder der Studierenden ersetzt werden durch vier schriftliche Prüfungen (Klausuren)		
Bildnerische Praxis: Gestaltete Umwelt	Die Zulassung zu den Seminaren des Moduls setzt den Nachweis des dem Modul zugeordneten Kurses „Maschineneinweisung“ voraus, für den Anwesenheitspflicht besteht.	-Referat	unbegrenzt	6
Kunstwissenschaft	keine	-schriftliche Prüfung (Klausur)	unbegrenzt	6
Künstlerisch-Bildnerische Praxis: Aufbau	keine	-Portfolio	unbegrenzt	8
Kunst-/Medien-/Werk-pädagogisches Projekt	Die Zulassung zum Modul setzt den Nachweis des Kurses „Maschineneinweisung“ voraus.	-Referat	unbegrenzt	6
Fachdidaktisches Praktikum im Unterrichtsfach	keine	-Portfolio Das Modul ist unbenotet.	unbegrenzt	5

d. Unterrichtsfach Musik

¹Im Unterrichtsfach Musik sind als Pflichtmodule zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/Modulteilprüfungen	Wh.	ECTS
Ausgewählte Vermittlungsbereiche (Variante II)	zur Modulprüfung: regelmäßige Teilnahme an allen belegten Lehrveranstaltungen	-schriftliche Hausarbeit	unbegrenzt	6
Begleitpraxis (B) (Variante II)	keine	-praktische Prüfung	unbegrenzt	5
Ensemble-musizieren und Ensembleleitung (D)	zur Modulprüfung: regelmäßige Teilnahme an „Chor, Orchester, Kammerorchester, Bigband	-praktische Prüfung	unbegrenzt	6

	oder einem anderen Ensemble nach Wahl“ und an den Lehrveranstaltungen „Ensemble-leitung I und II“			
Grundlagen der Musikpädagogik und Musikdidaktik (C)	keine	-schriftliche Prüfung (Klausur); Referat mit schriftlicher Hausarbeit. Das Modul ist unbenotet	unbegrenzt	6
Künstlerische Praxis – Grundlagen (Variante II)	keine	-praktische Prüfung	unbegrenzt	8
Musikgeschichte – Grundlagen	keine	-schriftliche Prüfung (Klausur)	unbegrenzt	5
Musiktheorie – Grundlagen	Keine	-schriftliche Prüfung (Klausur)	unbegrenzt	6
Fachdidaktisches Praktikum im Unterrichtsfach	keine	-Portfolio Das Modul ist unbenotet.	unbegrenzt	5

²Die Berechnung der Fachnote erfolgt nach folgender Gewichtung (Teiler 42):

Module	Gewichtung
Künstlerische Praxis – Grundlagen (Variante II)	9fach
Begleitpraxis (B) (Variante II)	9fach
Ensemblemusizieren und Ensembleleitung (D)	9fach
Musiktheorie - Grundlagen	4fach
Musikgeschichte - Grundlagen	6fach
Ausgewählte Vermittlungsbereiche (Variante II)	5fach

³Die nach Satz 2 gebildete Fachnote wird mit 42 ECTS gewichtet.⁴Sofern das Modul Bachelorarbeit im Fach Musik absolviert wird, ist die Bewertung der Bachelorarbeit bei der Bildung der Fachnote einzubeziehen, indem die nach Satz 2 gebildete Note mit 42 ECTS und die Note der Bachelorarbeit mit 12 ECTS gewichtet wird. ⁵Diese Note wird mit 54 ECTS verrechnet.

e. Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre

¹Im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre sind als Pflichtmodule zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Wh.	ECTS
Grundkurs Evangelische Religionslehre (GS MS RS BS)	keine	-Portfolio	unbe- grenzt	5
Grundmodul Biblische Theologie: Bibelkunde (GS MS RS BS)	keine	-schriftliche Prüfung (Klausur); kann nach Wahl des oder der Studierenden ersetzt werden durch zwei schriftliche Prüfungen (Klausuren)	unbe- grenzt	6
Grundmodul Biblische Theologie: Biblische Exegese (RS BS)	keine	-schriftliche Hausarbeit	unbe- grenzt	8
Grundmodul Systematische Theologie: Dogmatik – BeBi	keine	-schriftliche Prüfung (Klausur)	unbe- grenzt	5
Modul Kirchen- geschichte BeBi	keine	-schriftliche Prüfung (Klausur)	unbe- grenzt	7
Grundmodul Religionsdidaktik (GS MS Did-MS RS BS)	keine	-schriftliche Prüfung	unbe- grenzt	6
Fachdidaktisches Praktikum im Unterrichtsfach	keine	-Praktikums- bericht Das Modul ist unbenotet.	unbe- grenzt	5

²Im Wahlpflichtbereich ist ein Modul zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Wh.	ECTS
Grundmodul Systematische Theologie: Ethik - BeBi	keine	-schriftliche Hausarbeit	unbe- grenzt	5
Konfessionelle Kooperation: Systematische Theo- logie (Grundmodul Ethik) (BeBi)	keine	-schriftliche Hausarbeit	unbe- grenzt	5

f. Unterrichtsfach Katholische Religionslehre

¹Im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre sind als Pflichtmodule zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteil- prüfungen	Wh.	ECTS
Einführung in die Theologie: Basismodul A	keine	-Portfolio	unbe- grenzt	5
Bibel- wissenschaften: Grundlagenmodul I	keine	-mündliche Prüfung	unbe- grenzt	5
Bibel- wissenschaften: Grundlagenmodul II	keine	-schriftliche Prüfung (Klausur)	unbe- grenzt	5
Kirchengeschichte: Basismodul	keine	-schriftliche Prüfung (Klausur)	unbe- grenzt	5
Dogmatik/ Fundamental- theologie: Grundlagenmodul IA	keine	-schriftliche Prüfung (Klausur)	unbe- grenzt	6
Religionspädagogik: Grundlagenmodul I	keine	-Portfolio oder mündliche Prüfung	unbe- grenzt	5
Fachdidaktisches Praktikum im Unterrichtsfach	keine	-Praktikums- bericht Das Modul ist unbe-notet.	unbe- grenzt	5

²Im Wahlpflichtbereich sind zwei Module im Umfang von insgesamt 11 ECTS zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Wh.	ECTS
Theologische Ethik: Grundlagenmodul I	keine	-schriftliche Prüfung (Klausur)	unbe- grenzt	5
Konfessionelle Kooperation: Theologische Ethik. Grundlagenmodul	keine	-schriftliche Prüfung (Klausur)	unbe- grenzt	5
Religionsdidaktik: Grundlagenmodul IA	keine	-Portfolio oder mündliche Prüfung	unbe- grenzt	6
Konfessionelle Kooperation: Modul Religionsdidaktik A	keine	-Portfolio oder mündliche Prüfung	unbe- grenzt	6

g. Unterrichtsfach Politik und Gesellschaft

Im Unterrichtsfach Politik und Gesellschaft sind als Pflichtmodule zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Wh.	ECTS- Punkte
PWB-PT-V Vorlesung: Einführung in die Politische Theorie	keine	-schriftliche Prüfung (Klausur)	2	5
PWB-VP-V Vorlesung: Einführung in die Vergleichende Politikwissenschaft	keine	-schriftliche Prüfung (Klausur)	2	5
PWB-IE-V Vorlesung: Einführung in die internationale und europäische Politik	keine	-schriftliche Prüfung (Klausur)	2	5
BA Soz A.1.1 Allgemeine Soziologie	keine	-schriftliche Prüfung (Klausur)	unbe- grenzt	5
BA Soz A.1.2 Allgemeine Soziologie	keine	-schriftliche Prüfung (Klausur)	unbe- grenzt	5

Basismodul Zeitgeschichte	keine	-Portfolio	unbe- grenzt	5
Basismodul Fachdidaktik Politik und Gesellschaft	keine	-schriftliche Prüfung (Klausur)	2	5
Wahlpflichtbereichs- modul Berufliche Schulen	keine	-schriftliche Prüfung (Klausur) oder mündliche Prüfung oder Referat oder Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder schrift- liche Hausarbeit oder Portfolio	unbe- grenzt	7
Fachdidaktisches Praktikum im Unterrichtsfach	keine	-Praktikums- bericht Das Modul ist unbenotet.	unbe- grenzt	5

- h. Für die an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg zu studierenden Unterrichtsfächer Biologie, Mathematik und Sport finden die Bestimmungen der für das jeweilige Fach geltenden Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Lehramtsstudiengang der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg Anwendung.

3. Erziehungswissenschaften/Berufspädagogik

- a. ¹Im Bereich EWS/Berufspädagogik sind als Pflichtmodule zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung/Moduleilprüfungen	Wh.	ECTS
Schulpädagogik	- schriftliche Prüfung (Klausur)	2	8
Psychologie (EWS) I	- schriftliche Prüfung (Klausur)	2	5
Psychologie (EWS) II	-schriftliche Prüfung (Klausur)	2	7
Pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum	- Portfolio (unbenotet)	unbe- grenzt	5

²Im Modul Pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum ist ein Praktikum an einer beruflichen Schule/Bildungseinrichtung im Umfang von mindestens 120 Unterrichtsstunden in der Regel in zwei aufeinander folgenden Schulhalbjahren abzuleisten. ³Das Praktikum wird durch eine Lehrveranstaltung im Bereich Schulpädagogik vorbereitet und ist durch eine Bestätigung der Einrichtung nachzuweisen.

b. ²Im Wahlpflichtbereich ist eines der folgenden Module zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung/Modulteilprüfungen	Wh.	ECTS
BA Soz D.6.1 A Grundlagen der Arbeitswissenschaft	- schriftliche Prüfung (Klausur) oder - mündliche Prüfung oder - Referat oder -Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder - schriftliche Hausarbeit oder - Portfolio	unbegrenzt	5
BA Soz D.6.1 E Beruf und Arbeitsmarkt	- schriftliche Prüfung (Klausur) oder - mündliche Prüfung oder - Referat oder -Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder - schriftliche Hausarbeit oder - Portfolio	unbegrenzt	5

4. Modul Bachelorarbeit

Modulbezeichnung	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/Modulteilprüfungen	Wh.	ECTS
Modul Bachelorarbeit	Nachweis von mindestens 120 ECTS	Bachelorarbeit	1	13

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats vom 9. Februar und 20. Juli 2022 der Otto-Friedrich-Universität Bamberg sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 5. August 2022.

Bamberg, 5. August 2022

gez.

Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident

Die Satzung wurde am 5. August 2022 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 5. August 2022.